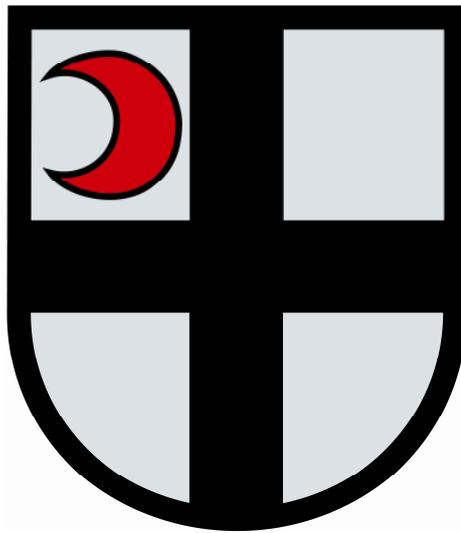


# **Sportförderungs- richtlinien**



**der  
Stadt Attendorn**

---

Fassung vom 01.01.2011

---

# Sportförderungsrichtlinien der Stadt Attendorn

## Inhalt:

1. Allgemeine Grundsätze und Voraussetzungen der Förderung
2. Sportanlagen
  - 2.1 Überlassung städtischer Sportanlagen
  - 2.2 Beihilfen zum Bau vereinseigener Sportanlagen
  - 2.3 Unterhaltung und Bewirtschaftung städtischer Sportanlagen
  - 2.4 Unterhaltung und Bewirtschaftung vereinseigener Sportanlagen
  - 2.5 Bandenwerbung in den städtischen Sportanlagen
  - 2.6 Kommerzielle Vermarktung von städt. Immobilien
  - 2.7 Bewirtschaftung des vereinseigenen Gebäudes des SCSW
3. Anschaffung von vereinseigenen Sportgeräten
4. Zuschüsse
  - 4.1 Zuschuss an den Stadtsportverband
  - 4.2 Zuschüsse für allgemeine Vereinsarbeit
5. Vereinsjubiläen
  - 5.1 Zuschüsse zum Vereinsjubiläum
  - 5.2 Zuschuss zu Vereinschroniken
6. Förderung des Leistungssports und Ehrungen
7. Sonderleistungen
8. In-Kraft-Treten

# Sportförderungsrichtlinien der Stadt Attendorn

## 1. Allgemeine Grundsätze und Voraussetzungen der Förderung

1.1 Die Stadt Attendorn erkennt die besondere gesundheitliche und soziale Funktion des Sports in unserer heutigen Gesellschaft an. Der Sport bietet die Möglichkeit des körperlichen Ausgleichs und der Erholung und eröffnet allen Einwohnern und Bürgern dieser Stadt - insbesondere den Jugendlichen - die Möglichkeit zur sinnvollen Freizeitgestaltung.

In Anerkennung der Bedeutung des Sports leistet neben dem Bund, dem Land und dem Kreis Olpe auch die Stadt Attendorn ihren Beitrag, den Schul-, Breiten- und Leistungssport zu fördern und Maßnahmen des Freizeitsports zu unterstützen, indem sie städt. Sportanlagen zur Verfügung stellt sowie den Sportvereinen Beihilfen zu Investitionsmaßnahmen und Zuschüsse nach Maßgabe der folgenden Richtlinien gewährt.

1.2 Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, dass sich der Antragsteller selbst an der zu fördernden Maßnahme in angemessener Höhe, mindestens jedoch mit 20 % der Gesamtkosten, beteiligt und die Bewilligungsbedingungen anerkennt. Auch müssen alle Zuschussmöglichkeiten durch andere Stellen ausgenutzt werden.

Weiter wird für die Gewährung von Sportförderungsmitteln vorausgesetzt, dass

- a) der Antragsteller als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung anerkannt und im Vereinsregister eingetragen ist,
- b) die wirtschaftliche Betätigung (wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb) des Antragstellers nur von untergeordneter Bedeutung ist,
- c) der Antragsteller Mitglied in mindestens einer Gliederung des Deutschen Sportbundes und beim Kreissportbund als solches gemeldet ist,
- d) der Antragsteller Mitglied des Stadtsportverbandes Attendorn e. V. ist,
- e) der Antragsteller eine eigene Jugendabteilung unterhält bzw. Jugendsport durchführt (Ausnahme: Alten-, Versehrten- und Behindertensport),
- f) der Antragsteller die Mitgliedschaft für alle offen hält,
- g) der Antragsteller Mindestbeiträge nach den Richtlinien des Landessportbundes NW erhebt,
- h) mindestens 50 % der Mitglieder des Antragstellers in der Stadt Attendorn wohnhaft sind,
- i) es sich um eine Maßnahme handelt, an der die Stadt Attendorn aus sportfachlicher Sicht interessiert ist.

Soweit ein Verein gleichzeitig die Mitgliedschaft in zwei Stadt- bzw. Gemeindesportverbänden erworben hat, so wird nur eine 50 %ige Förderung gemäß den Sportförderungsrichtlinien gewährt.

1.3 Zur Förderungswürdigkeit hat der Stadtsportverband eine Stellungnahme abzugeben.

1.4 Die Beihilfen und Zuschüsse sind wirtschaftlich zweckgebunden zu verwenden. Die Folgekosten, die sich aus der zu fördernden Maßnahme ergeben, müssen für den Empfänger der Förderung auf Dauer tragbar sein.

1.5 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Beihilfen und Zuschüssen besteht nicht.

## **2. Sportanlagen**

### 2.1 Überlassung städtischer Sportanlagen

2.1.1 Die Sportanlagen der Stadt Attendorn werden zu Trainingszwecken und zu sportlichen Veranstaltungen, soweit in den nachfolgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, für die Mitgliedsvereine des Stadtsportverbandes unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Ferner können die Sportstätten für soziale Einrichtungen auf Antrag ebenfalls unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Weiterhin ist auf Antrag eine unentgeltliche Überlassung an sonstige sportinteressierte Gruppen zulässig. Über den Antrag entscheidet der Bürgermeister der Stadt Attendorn im Einvernehmen mit dem Stadtsportverband.

Für die Vergabe der Sportanlagen gilt folgende Reihenfolge:

1. Schulsport an Schultagen (für die Schulen in städt. Trägerschaft einschl. der St.-Ursula-Schulen) bis 16.30 Uhr
2. Mitgliedsvereine des Stadtsportverbandes
3. Jugendgruppen und Schulsportgemeinschaften (z. B. Jugendzentrum und Kindergärten)
4. Betriebssportgruppen
5. Örtliche Institutionen (Polizei, Feuerwehr etc.)
6. Sonstige Sport interessierte Gruppen (gilt nicht für den Naturrasenplatz)

2.1.2 Bei Sonderveranstaltungen in den städtischen Sporthallen (z. B. vereinsinterne Turniere) sind zur teilweisen Abdeckung der Betriebs- und Personalkosten für die außerordentliche Nutzung 50,00 € je Veranstaltungstag zu entrichten. Werden bei den Sonderveranstaltungen Eintrittsgelder erhoben und Speisen und Getränke verkauft, so sind von den erzielten Einnahmen 20 %, mindestens jedoch 75,00 € je Veranstaltungstag, an die Stadt abzuführen. Jugendturniere bleiben entgeltfrei.

Für die Schwimmvereine der Stadt Attendorn werden neben den Kosten für eine vereinseigene Veranstaltung auch die Kosten für Kreis- und Bezirksmeisterschaften für die Benutzung des Hallenbades der Stadtwerke Attendorn GmbH übernommen. Außerdem übernimmt die Stadt Attendorn die Kosten für den Übungsbetrieb.

2.1.3 Meisterschaftsspiele auf Sportplätzen sind gebührenfrei. Bei Sonderveranstaltungen an Samstagen bzw. Sonn- und Feiertagen, bei denen lediglich die Umkleidemöglichkeiten in der Rundsporthalle benötigt werden (z. B. Bogensportturnier, Radrennen), ist vom Veranstalter eine Aufsicht während der Veranstaltungszeit zu stellen. Der Veranstalter wird für eventuell durch Vandalismus auftretende Schäden haftbar gemacht, soweit die Aufsichtspflicht verletzt wird. Die Dienst habenden Hallenwarte schließen die erforderlichen Räume zu Veranstaltungsbeginn auf und führen bei Veranstaltungsende eine Überprüfung durch.

2.1.4 Für die Nutzung der städtischen Sportanlagen ist eine Genehmigung einzuholen. Diese wird durch den Bürgermeister der Stadt Attendorn erteilt. Für die regelmäßige Nutzung (z. B. Trainingsbetrieb) insbesondere der Sporthallen wird für jede Sportstätte ein Benutzungsplan erstellt. Dieser wird mit dem Stadtsportverband und den Vereinen abgestimmt. Hierzu wird zweimal im Jahr eine Gesprächsrunde einberufen (Winterhalbjahr = Mitte Oktober / Sommerhalbjahr = Mitte März). Sollte zwischen den nutzenden Vereinen keine Einigung erzielt werden, so entscheidet der Bürgermeister der Stadt Attendorn im Einvernehmen mit dem Stadtsportverband.

## 2.2 Beihilfen zum Bau vereinseigener Sportanlagen

2.2.1 Für die Errichtung, Erweiterung, Umbau oder die Generalüberholung vereinseigener Sportanlagen beträgt die auf Antrag des Vereins zu bewilligende Beihilfe im Einzelfall 40 % der Baukosten, höchstens jedoch 15.000,00 €. Über den Antrag entscheidet der Ausschuss für Soziales, Jugend und Sport der Stadt Attendorn.

Der Antrag ist der Stadt Attendorn schriftlich vorzulegen.

Die dafür notwendigen Unterlagen, wie z. B.

- Bauzeichnungen,
- Kostenberechnungen,
- Finanzierungspläne,

hat der Antragsteller seinem Antrag beizufügen. Für begonnene Maßnahmen werden keine Beihilfen bewilligt.

Genehmigungen zum vorzeitigen Baubeginn sind in Ausnahmefällen möglich. Aus der Genehmigung zum vorzeitigen Beginn kann kein Anspruch auf Beihilfegewährung hergeleitet werden. Beihilfen für die Nachfinanzierung von Maßnahmen werden nicht gewährt.

Der Neubau oder die Generalüberholung von Tennisplätzen wird in Höhe von 66% der nachgewiesenen Kosten gefördert, maximal 12.000,00 € pro Feld bei maximal 3 Feldern pro Verein.

### 2.2.2 Verwendungsnachweis

Nach dem endgültigen Abschluss der Maßnahme hat der Beihilfeempfänger der Stadt Attendorn einen Verwendungsnachweis vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis muss mindestens Unterlagen über die Höhe der Mittelverwendung und der Eigenleistung sowie über Einnahmen und Zuschüsse Dritter enthalten. Form und Frist des Verwendungsnachweises werden im Bewilligungsbescheid festgelegt. Sind Beihilfen aufgrund falscher Angaben gewährt oder nicht zweckgebunden verwandt worden, sind diese in voller Höhe zurückzuzahlen.

## 2.3 Unterhaltung und Bewirtschaftung städtischer Sportanlagen

2.3.1 Die Stadt Attendorn übernimmt die Unterhaltungskosten der städt. Sportanlagen. Die laufende Reinigung und Pflege der Sportplätze und Umkleidegebäude ist Aufgabe der betroffenen Vereine. Hiervon ausgenommen ist die Pflege des Spielfeldes und evtl. vorhandener Laufbahnen sowie Generalüberholungen (z.B. Neueinsandungen bzw. großflächiger Granulatersatz).

- 2.3.2 Für die im Eigentum der Stadt Attendorn stehenden Umkleidegebäude werden die jährlichen Bewirtschaftungskosten als Zuschuss gezahlt. Da die Gebäude für private Zwecke gegen Entgelt an Vereinsmitglieder etc. vermietet werden können, werden 20 % des Zuschusses einbehalten.

Der SC Listernohl nutzt die Umkleideräume in der Mehrzweckhalle. Im Rahmen der Gleichbehandlung der Sportvereine, die Umkleidegebäude eigenständig nutzen, hat der SC Listernohl sich ebenfalls an den Bewirtschaftungskosten zu beteiligen, da nur der Gesamtverbrauch festgestellt werden kann. Der Anteil beträgt 20 % der im Durchschnitt aller Sportvereine tatsächlich entstandenen Bewirtschaftungskosten eines Jahres. Die Vereine haben als Nachweis ihre Jahresrechnungen der Stadt vorzulegen.

Die Bezirkssportanlage (2 Kunstrasenplätze, 1 Naturrasenplatz und das Umkleidegebäude) nutzen zurzeit 3 Vereine. Der Eigenanteil von 20% der Bewirtschaftungskosten ist von den 3 Vereinen zu tragen; deren Anteil richtet sich nach den am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften.

## 2.4 Unterhaltung und Bewirtschaftung vereinseigener Sportanlagen

- 2.4.1 Die Stadt Attendorn gewährt Zuschüsse zu den Unterhaltungskosten der vereinseigenen Sportanlagen wie folgt:

### 2.4.1.1

- a) Für die Unterhaltung der vereinseigenen Tennisplätze erhalten die Tennisvereine einen jährlichen Zuschuss für die Frühjahrsaufbereitung in Höhe von 500,00 € je Platz. Es werden maximal drei Plätze gefördert.
- b) Für die Nutzung der kommerziellen Tennishallen erhalten die betroffenen Tennisvereine für ihre jugendlichen Vereinsmitglieder im jeweiligen Winterhalbjahr einen Zuschuss von 50 % der nachgewiesenen Kosten, höchstens jedoch 2.000,00 €. Die Nutzung ist durch quitierte Rechnungen nachzuweisen.

2.4.1.2 Die Reitvereine erhalten je Anlage eine Pauschale von 500,00 €.

2.4.1.3 Den Betreibern genehmigter Skiloipen wird für das maschinelle Spuren eine Vergütung in Höhe von 25,00 € /Stunde nach Vorlage eines entsprechenden Stundennachweises ausgezahlt, jedoch nur für Loipen im Stadtgebiet.

Die Ebbekammloipe ist ebenfalls aus Mitteln der Stadt Attendorn zu bezuschussen. Hierüber ist im Einzelfall zu entscheiden.

2.4.1.4 Für das auf dem Grundstück des Schützenvereins Listerscheid stehende Sportlerheim des SV Listerscheid, das die Vereine des Ihnetals nur gemeinsam nutzen können, wird an den SV Listerscheid jährlich ein Zuschuss von einem Drittel der tatsächlich entstehenden Bewirtschaftungskosten für das gesamte Gebäude als Anteil des Vereins gezahlt.

- 2.4.2 Für vereinseigene Umkleidegebäude der Tennisvereine werden die jährlichen Bewirtschaftungskosten als Zuschuss gezahlt. Da die Gebäude für private

Zwecke gegen Entgelt an Vereinsmitglieder etc. vermietet werden können, sind 20 % des Zuschusses einzubehalten.

Für Bewässerungsanlagen auf Tennisplätzen werden die jährlichen Bewirtschaftungskosten erstattet, soweit diese Kosten detailliert nachgewiesen werden.

Die Vereine haben als Nachweis die Jahresrechnung der Stadt vorzulegen.

2.4.3 Für andere vereinseigene Gebäude werden Zuschüsse zu den Bewirtschaftungskosten nicht gezahlt.

2.4.4 Zuschüsse an kommerzielle Träger von Sportanlagen werden nicht gewährt.

## 2.5 Bandenwerbung in den städtischen Sportanlagen

Den Sportvereinen bleibt es überlassen, Verträge über die Vermietung von Werbeflächen auf den städtischen Sportplätzen abzuschließen. Die Mieteinnahmen fließen den Vereinen zu. Vereine, die die Rundsporthalle und Hansahalle für den Spielbetrieb und für Sonderveranstaltungen nutzen und Werbung betreiben, führen 10 % der Einnahmen als Benutzungsentgelt an die Stadt ab. Der städtische Anteil wird errechnet, nachdem die Mietverträge für die Werbeflächen in Kopieform eingereicht wurden.

## 2.6 Kommerzielle Vermarktung von städt. Immobilien

Den Vereinen der Stadt Attendorn wird die kommerzielle Vermarktung von städt. Immobilien aus grundsätzlichen Erwägungen nicht erlaubt. Außenwerbung wird untersagt. Kommerzielle Werbung wird nur im Innenbereich genehmigt. Unberührt bleibt die Namensvergabe aus historischen und nicht kommerziellen Gründen.

## 2.7 Bewirtschaftung des vereinseigenen Gebäudes des SCSW

Für das vereinseigene Sportlerheim des Schwimmclubs Schwarz-Weiss Attendorn werden 50 % der jährlichen Bewirtschaftungskosten als Zuschuss gezahlt.

## **3. Anschaffung von vereinseigenen Sportgeräten**

Für die Anschaffung vereinseigener Sportgeräte gibt der Stadtsportverband Zuschüsse gemäß den bestehenden Richtlinien.

## **4. Zuschüsse**

### 4.1 Zuschuss an den Stadtsportverband

Der Stadtsportverband Attendorn e. V. erhält einen laufenden Zuschuss in Höhe von 12.000,00 € jährlich zur Verteilung an seine Mitgliedsvereine nach den eigenen Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zum Ankauf von Turn- und Sportgeräten und für Ausgaben nach der bestehenden Geschäfts- und Finanzordnung.

### 4.2 Zuschüsse für allgemeine Vereinsarbeit

Die dem Stadtsportverband angehörenden Vereine erhalten für ihre Mitglieder jährlich Zuschüsse in Höhe von 0,50 € für Erwachsene (über 18 Jahre) und 3,50 € für Jugendliche (unter 18 Jahre). Bei der Gewährung der Zuschüsse sind die mit Stichtag 1. Januar eines Jahres gemeldeten Mitgliederzahlen der Sportvereine für die Sporthilfe e. V. maßgebend. Die Bestandserhebungsbögen sind bis spätestens zum 28. Februar eines Jahres beim Stadtsportverband einzureichen.

4.2.1 Die Stadt Attendorn gewährt Zuschüsse zu den Kosten der von den Sportvereinen beschäftigten und vom Landessportbund jeweils anerkannten Jugend-, Organisations- und Übungsleiter in Höhe von jährlich 75,00 €. Bei der Berechnung werden die vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. für das entsprechende Jahr bewilligten Zuschüsseinheiten je Sportverein zugrunde gelegt.

4.2.2 Dem Ausschuss für Soziales, Jugend und Sport bleibt es vorbehalten, die jeweiligen Zuschüsse an den Stadtsportverband und dessen Vereine jeweils nach drei Jahren durch Beschluss anzupassen bzw. neu festzusetzen.

## 5. Vereinsjubiläen

### 5.1 Zuschüsse zum Vereinsjubiläum

Zu den Vereinsjubiläen werden auf Antrag folgende Zuschüsse gewährt:

25, 125, 225 usw. Jahre	-	125,00 €
50, 150, 250 usw. Jahre	-	250,00 €
75, 175, 275 usw. Jahre	-	375,00 €
100, 200, 300 usw. Jahre	-	500,00 €

Der Antrag auf Gewährung des Zuschusses anlässlich eines Vereinsjubiläums ist aufgrund der Berücksichtigung im Haushaltsplan bis zum 31. August des dem Jubiläumsjahr vorausgehenden Jahres zu stellen.

### 5.2 Zuschuss zu Vereinschroniken

Erstellt ein Sport fördernder Verein der Stadt Attendorn eine Vereinschronik anlässlich seines in Ziffer 5.1 genannten Jubiläums, gewährt die Stadt Attendorn einen Zuschuss zur Vereinschronik.

Voraussetzungen für die Gewährung eines Zuschusses sind:

- a) ein schriftlicher Antrag, der bis zum 31. August des dem Jubiläumsjahr vorausgehenden Jahres zu erstellen ist,
- b) eine Chronik, in der die Vereinsgeschichte aufgearbeitet wurde, und keine Festschrift erstellt wird,
- c) keine Werbung bzw. Werbeanzeigen in der Vereinschronik enthalten sind und
- d) ein Umfang von mindestens 60 Seiten und eine Auflage von mindestens 450 Exemplaren erreicht sind. Der Bildanteil darf den Textanteil nicht überschreiten.

Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach den Gesamtkosten. Grundsätzlich wird ein Zuschuss in Höhe von 40 % der Gesamtausgaben, höchstens jedoch 1.500,00 €, gewährt.

## **6. Förderung des Leistungssports und Ehrungen**

Für jugendliche Sportler unter 18 Jahren, Auszubildende und Studenten, die an Deutschen-, Europa- oder Weltmeisterschaften bzw. an den Olympischen Spielen teilnehmen, kann auf Antrag des Vereins ein Zuschuss gewährt werden, der 20% der Gesamtkosten nicht übersteigen darf. Im besonderen Einzelfall kann der Ausschuss für Soziales, Jugend und Sport über eine höhere Zuschussgewährung entscheiden.

Weiterhin ist glaubhaft zu versichern bzw. durch Nachweise zu belegen, dass die Mannschaften und Sportler keine Zuschüsse oder sonstigen finanziellen Zuwendungen von Dritten erhalten haben.

Bei der Erringung von Deutschen- oder der Teilnahme an Europa- oder Weltmeisterschaften sowie an Olympischen Spielen übergibt die Stadt Attendorn im Rahmen einer besonderen Feierstunde persönliche Ehrengaben.

Der Bürgermeister der Stadt Attendorn leistet organisatorische Hilfe bei der Durchführung größerer Sportveranstaltungen mit überregionaler Bedeutung in Zusammenarbeit mit dem Stadtsportverband Attendorn e. V.

## **7. Sonderleistungen**

7.1 Die Stadt Attendorn kann für besondere Maßnahmen, die nicht in diesen Richtlinien im Einzelnen geregelt sind, Sonderleistungen gewähren. Über die Gewährung entscheidet der Ausschuss für Soziales, Jugend und Sport.

7.2 Für Vereine besteht die Möglichkeit, zur Mitfinanzierung von Sportanlagen Darlehen des Landessportbundes und des Fußball- und Leichtathletikverbandes Westfalen (Totomittel) zu erhalten. Gehen Sportanlagen nach Fertigstellung in das Eigentum der Stadt Attendorn über, so übernimmt die Stadt Attendorn für das gewährte zinslose Darlehen die Rückzahlungsverpflichtung.

## **8. In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig treten die geltenden Sportförderungsrichtlinien der Stadt Attendorn vom 01. Januar 2006 (inkl. der Änderung vom 25.06.2008) außer Kraft.